

Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 25.11.2020 folgende Satzung des Jugendparlaments beschlossen:

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende Kommunikation. Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

§1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Es berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Das Jugendparlament hat Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in der Gemeindevertretung und den dazugehörigen Ausschüssen. Die Regelungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Egelsbach.
- (3) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und den dazugehörigen Ausschüssen muss die Gemeinde die/den Vorsitzenden des Jugendparlaments fristgerecht einladen, damit er/sie an den Sitzungen teilnehmen kann. Die/der Vorsitzende kann auch andere Mitglieder des Jugendparlaments delegieren für ihn an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Das Jugendparlament ist überparteilich und frei in seiner Wahl der Themen.

§2 Zusammensetzung, Wahl und Bildung

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 21 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in Egelsbach gewählt. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Egelsbach im Alter zwischen 11 und 21 Jahren. Die Wahlberechtigten wählen die Kandidaten aus einer Liste mit insgesamt bis zu 19 Stimmen.

- (3) Kinder und Jugendliche, die am Tag der Wahl mindestens 11 Jahre und maximal 21 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Egelsbach haben, dürfen gewählt werden. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden alle 2 Jahre neu gewählt.
- (4) Für die Egelsbacher Grundschule werden zwei der 21 Plätze für Grundschüler ab der 3. Klasse reserviert. Hierfür werden vom Schülerrat der Wilhelm-Leuschner-Schule zwei Schüler/innen für je 1 Jahr delegiert.
- (5) Zur Durchführung der Wahl wird von der Gemeinde Egelsbach (Bürgermeister) rechtzeitig ein/e Wahlleiter/in bestimmt.
- (6) Die Wahlvorschläge der Kinder und Jugendlichen müssen drei Monate vor der Durchführung der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingegangen sein. Alle Wahlvorschläge sind in eine Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Wahlvorschlagsberechtigt sind nur Einzelbewerber, eine Listenaufstellung ist nicht möglich.
- (7) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und die Anschrift der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten.
- (8) Alle wahlberechtigten Jugendlichen werden schriftlich benachrichtigt und erhalten ihre Wahlbenachrichtigung.
- (9) Bei Stimmgleichheit auf den letzten zu vergebendem Platz wird per Losentscheid entschieden. Das Los wird vom Wahlleiter gezogen.
- (10) Die Wahlen finden als Briefwahl statt. Alternativ können die ausgefüllten Briefwahlunterlagen im Rathaus und dem Bürgerbüro abgegeben werden. Die Wahlleitung kann bei Bedarf zusätzliche Abgabeorte für die Briefwahlunterlagen bestimmen.
- (11) Zusätzlich zu den gewählten Vertretern kann das Jugendparlament für die Dauer der aktuellen Amtsperiode Beisitzer/innen benennen und entlassen. Diese haben eine beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt. Zwei dieser Beisitzer/innen können auch aus den benachbarten Kommunen kommen.
- (12) Zur konstituierenden Sitzung lädt die/der pädagogische Betreuer/in des Jugendparlaments ein. Sie/Er leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorstands. Ist kein/e pädagogische/r Betreuer/in für das Jugendparlament benannt übernimmt dies die/der Bürgermeister/in.
- (13) In dieser ersten Sitzung wird aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments der Vorstand gewählt. Er besteht aus 4 Mitgliedern (ein/e Vorsitzende/r, ein/e Vertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern). Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand kann vom Jugendparlament mit 2/3 aller Mitglieder abgewählt werden
(14) Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments in die Gemeindevertretung gewählt werden, scheidet sie/er aus dem Jugendparlament aus.

§3 Rücktritt und Nachrückverfahren

- (1) Mitglieder des Jugendparlaments können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Dafür muss eine einfache, schriftliche Erklärung an den Vorstand übergeben werden. Der Vorstand verkündet den Rücktritt auf der nächsten Sitzung des Jugendparlaments.
- (2) Wird auf diese Weise ein Platz im Jugendparlament frei, rückt die/der nächste Jugendliche die/der bei der Wahl nicht ins Jugendparlament eingezogen ist, nach. Sollte es keine möglichen Nachrücker mehr geben bleibt der Platz leer.

§4 Sitzungen, Einladungen und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Jugendparlaments so oft wie nötig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss auch dann unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt.
- (2) Der Vorstand des Jugendparlamentes setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzungen auf Willen der Mitglieder ergänzt und/oder geändert werden. Einberufen wird mit einer Einladung per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder des Jugendparlaments. Auch der Gemeindevorstand und die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten Einladungen zur Teilnahme an den Sitzungen.
- (3) Die Einladungen müssen allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 5 Tage liegen.
- (4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Jugendparlament behält sich vor, sachkundige Vertreter der Vereine und Fraktionen zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat das Hausrecht für die Sitzungen des Jugendparlaments inne. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/Er erteilt das Wort an die Mitglieder, Beisitzer oder Gäste. Sie/Er hat weiterhin das Recht die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird und die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen. Die/der Vorsitzende muss dabei immer zum Wohle des Parlaments entscheiden.

(8) Darüber hinaus gibt sich das Jugendparlament eine Geschäftsordnung, die die Organisation, Arbeitsweise und interne Abläufe des Jugendparlaments regelt, sofern diese nicht durch die Satzung bestimmt sind.

§5 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien und Haushaltsmitteln

- (1) Für die Arbeit des Jugendparlaments werden im Haushaltsplan der Gemeinde jährlich gesondert Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Der Vorstand des Jugendparlaments legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die verwendeten Gelder vor.
- (2) Jugendparlament erhält einen Raum, um die anfallenden Arbeiten dort erledigen zu können; dieser muss sich nicht zwangsläufig im Rathaus, aber in Egelsbach befinden und für die anfallenden Arbeiten geeignet sein. Das Jugendparlament erhält außerdem einen Briefkasten am Rathaus.
- (3) Die Gemeinde Egelsbach stellt zusätzlich zu (1) eine pädagogische Betreuung für das Jugendparlament zur Verfügung.

§6 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von fünf Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf zwölf Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Egelsbach vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Egelsbach, 15.12.2020

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d
Bürgermeister